

250 Punkte bis zum Zertifikat

Was Sie unbedingt über die Fortbildungspflicht wissen sollen

In seinem „Encyclopädisches Handbuch der Pädagogik“ schrieb der deutsche Pädagoge und Philosoph Friedrich Paulsen im Jahre 1903:

„Und um über den Erfolg, also über den Besitz der Bildung keinen Zweifel bestehen zu lassen, besteht in Deutschland jetzt allgemein die Einrichtung, dass der Schüler beim Abschluss der Untersekunda geprüft und ihm über die Bildung eine Bescheinigung ausgestellt wird.[...] Damit hätten wir denn auch einen von Staats wegen festgesetzten Maßstab der Bildung ...“

Was im letzten Jahrhundert über die Schüler hereingebrochen ist, hat nun nach über 100 Jahren auch die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten (PT) in Deutschland erreicht: Die Bescheinigung Ihres guten Willens sich (Fort-)Bildung anzueignen. Wer diese nicht vorweisen kann, bleibt zwar nicht sitzen, muss aber einen schmerzhaften Griff in sein Portemonnaie hinnehmen.

Im Folgenden beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen, deren Antworten Sie kennen sollten, damit die Fortbildungsfalle nach § 95 d SGB V bei Ihnen nicht zuschnappt:

Gilt diese Regelung auch für mich?

Sie gilt für Sie, wenn Sie vertragsärztlich zugelassener Arzt oder Psychotherapeut sind, unabhängig davon, ob Sie niedergelassen, ermächtigt, angestellt oder Job-Sharer sind.

Was muss ich nachweisen?

250 Fortbildungspunkte in Form eines Fortbildungszertifikates der ÄKSH bzw. PKSH.

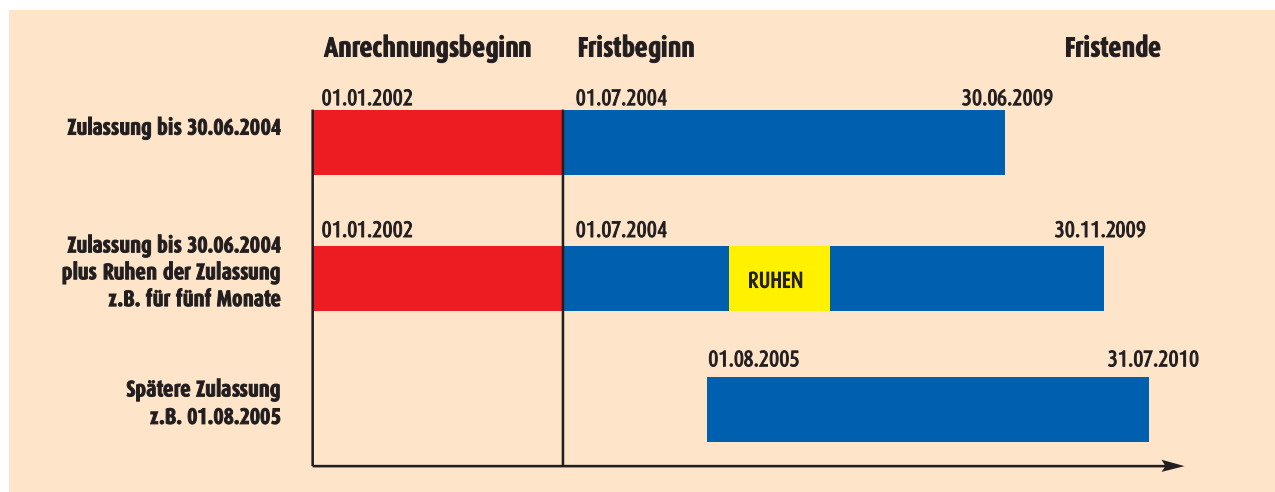
In welcher Form muss ich es nachweisen?

Die beiden Kammern melden der KVSH direkt, welcher Arzt/PT ein Fortbildungszertifikat erhalten hat. Bitte reichen Sie keine Zertifikate oder Punktebescheinigungen bei der KVSH ein.



In welchem Zeitraum muss ich ein Zertifikat nachweisen?

Innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums. Der Verlauf hängt von dem Zulassungszeitpunkt und ggf. von individuellen Faktoren ab: Für Ärzte/PT die am 30.06.2004 bereits zugelassen waren, endet der Zeitraum am 30.06.2009. Fortbildungen nach dem 1.1.2002 werden zu den Fortbildungspunkten bei diesen Ärzten/PT hinzugerechnet. Das Ruhen der Zulassung (z.B. wegen Erkrankung oder zeitweiligem Verzicht auf die Zulassung) bewirkt die Verlängerung des 5-Jahres-Zeitraumes um diese Ruhezeit. Bei einer Zulassung erst nach dem 30.6.2004, beginnt der 5-Jahres-Zeitraum vom Tag der Zulassung. Einige Beispiele:

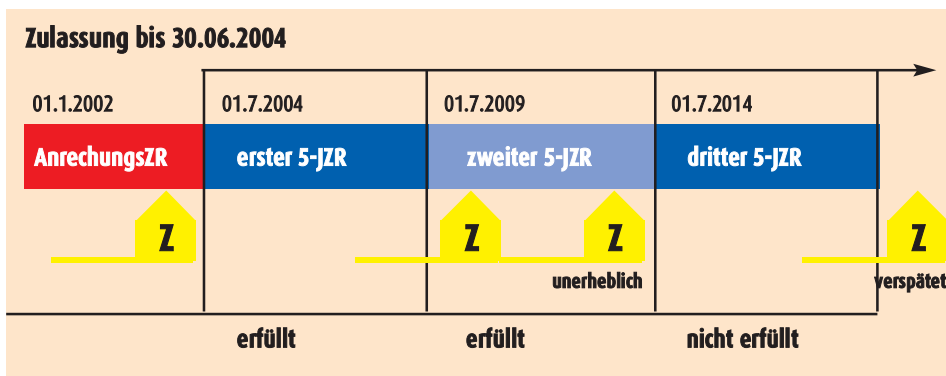


Wann beginnt der nächste 5-Jahres-Zeitraum?

Der neue 5-Jahres-Zeitraum beginnt nahtlos am Tag nach Ablauf des alten. Die vorzeitige Ausstellung eines Zertifikats bewirkt nicht den Beginn eines neuen 5-Jahres-Zeitraumes. Alle erläuterten Regelungen gelten auch für den neuen Zeitraum.

Gelten auch Punkte aus dem alten Zeitraum für den neuen?

Ja. Der Vorstand der KVSH hat beschlossen, nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Punkte erzielt wurden. Entscheidend ist allein, dass ein Fortbildungszertifikat ausgestellt worden ist, dessen Ausstellungsdatum in den 5-Jahres-Zeitraum fällt. Ein Beispiel:

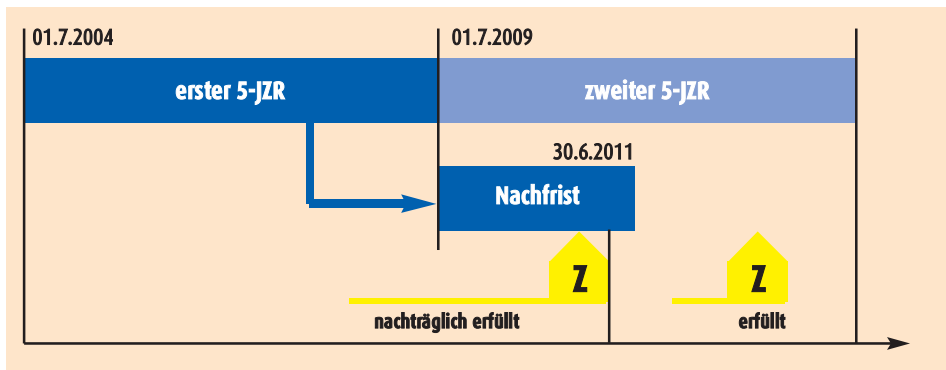


Was geschieht bei fehlendem Nachweis?

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass das Honorar in den folgenden vier Quartalen nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes um jeweils zehn Prozent zu kürzen ist. Ab dem 5. Quartal beträgt die Kürzung jeweils 25 Prozent. Ab dem 9. Quartal muss ein Antrag auf den Entzug der Zulassung oder Ermächtigung bzw. bei angestellten Ärzten/PT auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung gestellt werden.

Kann der fehlende Nachweis nachgeholt werden?

Ja, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des 5-Jahres-Zeitraumes. Ein in dieser Nachfrist ausgestellttes Fortbildungszertifikat wird nicht auf den folgenden (d. h. den dann bereits begonnenen) 5-Jahres-Zeitraum angerechnet. Es muss ein weiteres Zertifikat in diesen fünf Jahren vorgewiesen werden. Ein Beispiel:



z.B. Zertifikat vom 1.3.2011 = Kürzung je zehn Prozent: 3/2009 – 2/2009 und Kürzung je 25 Prozent: 3/2009–1/2011

Bekomme ich dann mein Honorar zurück?

Nein, leider nicht. Aber sobald das Zertifikat nachgereicht wird, wird im Folgequartal keine Honorarkürzung mehr vorgenommen.

Wie erfahre ich, ob ich genug Punkte gesammelt habe?

Die KVSH wird Sie ab 2008 in halbjährlichen Abständen benachrichtigen, wenn für Sie nach den gemeldeten Informationen der beiden Kammern noch kein Fortbildungszertifikat vorliegt. Einzelpraxen, Ermächtigte und deren Krankenhäuser werden diese Information mit der Honorarabrechnung erhalten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhält jeder Arzt/PT in Gemeinschaftspraxen oder MVZs ein separates persönliches Anschreiben. Für angestellte Ärzte/PT und Job-Sharer erhält nur die Praxis die Information.

Und wenn ich den Eindruck habe, dass ich doch schon genug Punkte habe?

Und wenn ich den Eindruck habe, dass ich doch schon genug Punkte habe?

Die KVSH erhält von den Kammern nur die Information, ob ein Zertifikat erteilt wurde und kann deshalb keine Auskünfte über den Punktestand geben. Bitte wenden Sie sich an Ihre Kammer:

Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Tel.: 04551 803-218 oder -204. Sie können hier auch über das Internet Einsicht in Ihr Fortbildungspunktekonto nehmen. Das Passwort beantragen Sie dazu bitte unter: fortanmeldung@aecksh.org
 Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Tel.: 0431 6611990

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Geben wir Ihnen gerne Auskunft:
 KSVH-Qualitätssicherung
 Ansprechpartner Detlef Greiner
 Tel.: 04551 883-527.

Ob man durch Zwang die angestrebten Ziele erreicht, bleibt sicher umstritten. Der anfangs zitierte Friedrich Paulsen hätte vielleicht

trotzdem seine Freude daran gehabt. Könnte er doch nun auch unterscheiden, welcher Arzt/PT gebildet ist. Er schrieb: „Wenn ich mein Sprachgefühl ganz gewissenhaft erforsche, so finde ich dieses: gebildet ist, wer nicht mit der Hand arbeitet, sich richtig anzuziehen und zu benehmen weiß, und von allen Dingen, von denen in der Gesellschaft die Rede ist, mitreden kann. [...] Damit kommen wir dann auf das letzte und entscheidende Merkmal: gebildet ist, wer eine ‚höhere‘ Schule durchgemacht hat, mindestens bis Untersekunda, natürlich mit ‚Erfolg‘.“ und zertifiziert ist, bliebe zu ergänzen!

DETLEF GREINER, KVSH